

**RS OGH 1998/10/7 9ObA193/98t,
8ObA68/02m, 9Ob79/08w,
9ObA19/18m, 9ObA50/19x,
9ObA32/19z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

Norm

AVRAG §1

AVRAG §3 Abs1

EWG-RL 77/187/EWG - Betriebsübergangsrichtlinie 377L0187

Rechtssatz

Nach aktueller europarechtlicher Rechtsprechung (Danmols - EuGHSlg 1985, 2639; Bork - EuGHSlg 1988, 3057) ist der Arbeitnehmerbegriff im Rahmen der Betriebsübergangsrichtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, die durch die §§ 3 bis 6 AVRAG in das österreichische Recht transferiert wurde, nicht gemeinschaftsrechtlich zu verstehen, sondern nach nationalem Recht auszulegen. Das AVRAG erfasst im Sinne eines weiten Arbeitnehmerverständnisses alle Personen, die für Rechnung eines anderen in einem Unterordnungsverhältnis Arbeit gegen Bezahlung verrichten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 193/98t
Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 193/98t
- 8 ObA 68/02m
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 68/02m
Beisatz: Eine besondere Gefahr, dass durch eine solche Auslegung in einzelnen Mitgliedstaaten schutzwürdige Personengruppen aus den Umsetzungsvorschriften herausfallen, besteht somit jedenfalls im Bereich der §§ 3 bis 6 AVRAG nicht. (T1)
- 9 Ob 79/08w
Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 79/08w
Auch; Beisatz: Der Arbeitnehmerbegriff der dem AVRAG zugrunde liegenden BetriebsübergangsRL 2001/23/EG wird durch das nationale Recht bestimmt. (T2); Veröff: SZ 2009/44
- 9 ObA 19/18m
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 ObA 19/18m
Auch; Beisatz: Dem Beschäftigterbetrieb nicht ständig überlassene Leiharbeitnehmer werden von der Eintrittsautomatik nicht erfasst, wenn nur der Beschäftigterbetrieb, nicht aber der Überlasserbetrieb übergeht. (T3)
- 9 ObA 50/19x
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 50/19x
Auch; Beis wie T3
- 9 ObA 32/19z
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 32/19z
Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110829

Im RIS seit

06.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at